



## Befundprüfungen an elektromechanischen Elektrizitätszählern

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht ist gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens (ZustVMessE)<sup>1</sup> zuständige Behörde für den Vollzug des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)<sup>2</sup> und der Mess- und Eichverordnung (MessEV)<sup>3</sup>.

Am Dienstort München, Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München, hält das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht Prüfeinrichtungen zur Prüfung elektromechanischer Elektrizitätszähler vor.

Mess- und Eichgesetz sowie Mess- und Eichverordnung bieten jedem, der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit darlegt, die Möglichkeit, Messgeräte im Rahmen einer Befundprüfung überprüfen zu lassen.

Beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht kann beantragt werden festzustellen, ob ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen erfüllt, wobei anstelle der Fehlergrenzen die festgelegten Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind.

Bei der Befundprüfung ist die Verwendungssituation des Messgeräts zu berücksichtigen. Auf Verlangen der antragstellenden Person kann auch eine Teilbefundprüfung im Hinblick auf einzelne Aspekte der Befundprüfung durchgeführt werden.

Bei Interesse verweisen wir auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme unter 089 17901 307 (Herr Burger).

Zu Befundprüfungen an elektronischen Zählern verweisen wir auf die staatlich anerkannten Prüfstellen unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de) -> Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen -> Adressen/Verzeichnisse.

### Rechtsgrundlagen

- 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens (Zuständigkeitsverordnung Mess- und Eichwesen - ZustVMessE) vom 15.04.2015 (GVBl 2015, 76) ([www.verkuendung-bayern.de/gvbl](http://www.verkuendung-bayern.de/gvbl))
- 2 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))
- 3 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))